

# Benutzungsordnung für den Gemeindesaal der Gemeinde Seukendorf

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates der Gemeinde Seukendorf sowie des Beschlusses der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Sankt Katharina nachstehend Vermieter genannt wird für den Gemeindesaal, Langenzenner Str. 4, folgende

## Benutzungsordnung

erlassen:

### I. Allgemeines, Nutzerkreis, Räumlichkeiten

#### § 1

- 1) Der Vermieter stellt der Gemeinschaft, den Seukendorfer Vereine und Organisationen den Gemeindesaal und die darin befindlichen Einrichtungsgegenstände im Rahmen dieser Benutzungsordnung für Veranstaltungen zur Verfügung.
- 2) Zum Zweck der Reinigung, Hauptreinigung und bei größeren Instandsetzungsarbeiten kann die Benutzung eingeschränkt bzw. unterbrochen werden. Dies wird den Mieter jeweils rechtzeitig mitgeteilt.
- 3) Mit dem Betreten des Saales unterwerfen sich Mieter und Besucher den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung und allen sonstigen zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebs ergangenen Anordnungen.

#### § 2

- 1) Der Gemeindesaal des Vermieters steht für alle Veranstaltungen, die gemeindlichen kirchlichen, gemeinnützigen, kulturellen oder gesellschaftlichen Zwecken dienen, offen.
- 2) Der Raum/die Räume darf/dürfen nur zu dem in Punkt 1 festgelegten Zweck genutzt werden.  
Die Mieterin/der Mieter bekennt mit der Unterschrift, dass der Raum/die Räume nicht für einen der folgenden Zwecke verwendet wird/werden:
  1. Veranstaltungen, die mit ihren Inhalten Straftatbestände verwirklichen oder sittenwidrig sind, insbesondere bei sexistischen oder pornographischen Inhalten
  2. Veranstaltungen, die einen verfassungsfeindlichen Hintergrund haben, insbesondere bei rechts oder linksextremen, rassistischen, antisemitischen, antiislamischen oder antidemokratischen Inhalten
  3. Veranstaltungen, die Herabwürdigungen durch rassistische Diskriminierungen oder aus Gründen des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zum Inhalt haben.Es dürfen weder in Wort noch in Schrift die Freiheit und Würde des Menschen verächtlich gemacht, noch Symbole, die im Geist verfassungsfeindlicher oder verfassungswidriger Organisationen stehen oder diese repräsentieren, verwendet oder verbreitet werden. Die Mieterin/der Mieter versichert, dass die von ihr/ihm geplante Veranstaltung keinen der oben

genannten Inhalte hat und verpflichtet sich Besucher, die solche Inhalte verbreiten, von der Veranstaltung auszuschließen.

Die Mieterin/der Mieter versichert außerdem, dass während der Veranstaltung die Technologie von L. Ron Hubbard nicht angewendet, gelehrt oder in sonstiger Weise verbreitet wird.

Sollte durch Besucher der Veranstaltung gegen vorgenannte Bestimmungen verstoßen werden, hat die Mieterin/der Mieter für die Unterbindung der Handlung Sorge zu tragen.

Der Vermieter und Beauftragte der Vermieters sind jederzeit berechtigt, das überlassene Vertragsobjekt zu betreten und zu besichtigen, um

sich von der vertragsgemäßen Nutzung zu überzeugen und bei erheblichen Verstößen gegen diesen Vertrag oder Strafgesetze die Veranstaltung zu beenden.

3) Befürchtet der Vermieter eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, kann die Benutzung untersagt werden.

### **§ 3**

1) Die Genehmigung zur Anmietung des Gemeindesaales erteilt der Vermieter auf Antrag. Die Anträge werden nach Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt. Ein Anspruch auf Zusage besteht nicht, Gemeindliche und Kirchliche Veranstaltungen haben Vorrang.

2) Die Vermietung kann versagt werden, wenn den Gemeindesaal für gemeindliche oder kirchliche Zwecke benötigt wird. Sie kann ferner versagt werden, wenn nicht gewährleistet ist, dass öffentlich-rechtliche Bestimmungen oder die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung eingehalten werden.

3) Der Mieter ist für die Einhaltung öffentlich-rechtlicher Bestimmungen, insbesondere des Jugendschutzes und der polizeilichen Sicherheitsvorschriften, verantwortlich.

Er hat steuerliche Verpflichtungen, die ihm aus der Inanspruchnahme der angemieteten Räumlichkeiten entstehen, zu erfüllen.

Der Mieter hat erforderliche Genehmigungen für den Verkauf von Speisen und Getränken (insb. Gaststättenrechtliche Genehmigung), Musikübertragungen, die Durchführung von Sammlungen etc. einzuholen, ggf. anfallende Gebühren zu entrichten und die Anmeldung bei der GEMA durchzuführen.

Der Vermieter kann die Vorlage entsprechender Nachweise verlangen.

### **§ 4**

Vereine und Organisationen, die den Gemeindesaal regelmäßig zu bestimmten Zeiten nutzen, schließen mit dem Vermieter auf der Grundlage dieser Benutzungsordnung eine Nutzungsvereinbarung ab. In dieser wird das Mietverhältnis im Detail geregelt.

### **§ 5**

1) Bei wiederholten oder schweren Verstößen gegen diese Benutzungsordnung kann der Vermieter Mieter von der Nutzung des Gemeindesaales ganz oder teilweise ausschließen. Dasselbe gilt für Besucher von Veranstaltungen.

2) Gleiches gilt, wenn ein Mieter seinen Zahlungsverpflichtungen aus der Benutzung des Gemeindesaales nicht nachkommt.

## § 6

Den Gemeindesaal der Gemeinde Seukendorf umfasst folgende Räumlichkeiten:

- Siehe Nutzungsvereinbarung

## II. Belegung, Übergabe der Räume

### § 7

1) Für jede einmalige oder laufend wiederkehrende Benutzung von Räumen bedarf es eines schriftlichen Benutzungsvertrages zwischen der Vermieter und dem Mieter. In dem Vertrag werden Termin und Umfang der Benutzung festgelegt.

2) Durch den Abschluss des Mietvertrages kommt für die Durchführung einer Veranstaltung kein Gesellschaftsverhältnis zwischen Mieter und Vermieter zustande.

3) Die Vermietung erfolgt ausschließlich zur Durchführung der vom Mieter bezeichneten und von der Vermieter genehmigten Veranstaltung. Eine Änderung der Veranstaltungsart oder eine Ausweitung der Veranstaltung sind der Vermieter rechtzeitig mitzuteilen. Sie bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Gemeinde.

4) Die Mieterin/der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass die für den angemieteten Raum zugelassene Personenzahl nicht überschritten wird. Bei Überschreitung haftet die Mieterin/der Mieter für alle daraus entstehenden Schäden.

5) Der Mieter ist nicht berechtigt, seine Rechte aus der Überlassung von Räumlichkeiten oder Einrichtungen auf andere Personen oder Vereinigungen zu übertragen.

6) Ordentliche Kündigung:

Die Mieterin/der Mieter kann den Mietvertrag ordnungsgemäß kündigen. Die Kündigung muss frühestmöglich erfolgen und mindestens vier Woche/n vor dem Veranstaltungstermin bei der Vermieter/dem Vermieter schriftlich (auch per E-Mail möglich) vorliegen.

7) Außerordentliche Kündigung:

Die Vermieterin/der Vermieter ist berechtigt, den Mietvertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, welcher bei Abschluss des Nutzungsvertrags nicht absehbar war, fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die Mieterin/der Mieter die vertraglichen Verpflichtungen in erheblicher Weise verletzt und/oder wenn eine andere als die vereinbarte Veranstaltung durchgeführt wird oder zu befürchten ist. Die Mieterin/der Mieter kann in diesem Fall keine Schadensersatzansprüche geltend machen, wenn ihr/ihm dies nachvollziehbar und begründet dargestellt wird.

8) Kann eine Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt nicht stattfinden, so ersetzt der Mieter dem Vermieter die bis dahin entstandenen Unkosten.

### § 8

1) Der Benutzungsantrag soll mindestens einen Monat vor dem Veranstaltungstermin bei der Gemeinde Seukendorf gestellt werden. Antragsformulare sind bei der Gemeindeverwaltung erhältlich.

2) Bei Antragstellung ist ein volljähriger Verantwortlicher zu benennen.

- 3) Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:
- a) Name und Anschrift des Mieters,
  - b) Name des verantwortlichen Veranstaltungsleiters,
  - c) Telefonnummer (mobil) für Erreichbarkeit am Tag der Veranstaltung
  - d) Art, Tag, Beginn und Dauer der Veranstaltung,
  - e) Angabe der gewünschten / benötigten Räume,
  - f) Voraussichtliche Anzahl der Teilnehmer.

## **§ 9**

1) Für die Benutzung des Gemeindesaales wird ein privatrechtliches Benutzungsentgelt nach Anlage I dieser Benutzungsordnung erhoben.

Nebenkosten und Sonderleistungen, die nicht in das Benutzungsentgelt eingerechnet sind, werden entsprechend dem tatsächlichen Aufwand in Rechnung gestellt.

3) Der Vermieter kann die Vermietung des Gemeindesaales von der ganzen oder teilweisen Vorauszahlung des voraussichtlichen Benutzungsentgelts abhängig machen.

## **§ 10**

1) Die Schlüssel für die angemieteten Räume werden nach Terminabsprache mit dem Vermieter ausgegeben. Dieser Übergabetermin ist im Mietpreis enthalten. Nicht eingehaltene Terminabsprachen und damit verbundene notwendige neue Termine zur ordnungsgemäßen Übergabe werden dem Mieter in Höhe von 25,- Euro in Rechnung gestellt.

2) Bei Abholung der Schlüssel ist eine Kautions in Höhe von 150,- Euro in bar oder per Überweisung auf das Konto Nr. –Siehe Nutzungsvertrag beim Vermieter zu hinterlegen. Nach Abnahme der Räume ohne Beanstandungen wird die Kautions zurückgegeben.

3) Bei Veranstaltungen mit Küchenbenutzung erfolgt für das Kücheninventar eine Übergabe anhand eines schriftlichen Übergabeprotokolls. Bei der Rückgabe festgestellte Fehlbestände sind dem Vermieter zu ersetzen. Küche und Inventar sind in gereinigtem, hygienisch einwandfreien Zustand zu übergeben. Bei Mängeln erfolgt eine kostenpflichtige Nachreinigung. Geschirrtücher, Spüllappen und Spülmittel sind vom Mieter selbst mitzubringen.

4) Nach Ende der Veranstaltung sind die Schlüssel, soweit nichts anderes vereinbart wird, spätestens am folgenden Tag bis 10.00 Uhr bei Abnahme einen Vertreter des Vermieters zurückzugeben.

## **§ 11**

1) Die in Anspruch genommenen Räume und Einrichtungen und WCs sind in besenreinem Zustand, die Küchen sind in endgereinigtem Zustand zu übergeben. Die Hygienereinigung der WCs übernimmt der Vermieter. Grobe Verschmutzungen, die während der Veranstaltung entstehen (z.B. ausgelaufene Flüssigkeiten) müssen sofort vom Mieter entfernt werden um größeren Schaden zu vermeiden.

2) Die Reinigung hat in unmittelbarem Anschluss an die Benutzung zu erfolgen. Die folgende Benutzung darf dadurch weder beeinträchtigt noch verzögert werden.

3) Die Reinigung ist so abzuschließen, dass eine unmittelbare Weiterbenutzung jederzeit möglich ist.

4) Die Räumlichkeiten gelten als ordnungsgemäß gereinigt, wenn sie von einem Vertreter des Vermieters abgenommen sind. Wird eine eventuelle Aufforderung zur Nachreinigung nicht oder nicht in ausreichendem Maße befolgt, kann der Vermieter auf Kosten des Mieters die Reinigung durchführen lassen.

### III Saalrecht, Ordnung im Gemeindesaal

#### § 12

- 1) Der Gemeindesaal mit seinen Einrichtungen wird durch den Vermieter (Gemeindeverwaltung Seukendorf) verwaltet.
- 2) Der Beauftragte des Vermieters übt das Hausrecht aus. Seinen Anweisungen ist unbedingt Folge zu leisten. Das Hausrecht kann in Bezug auf die vermieteten Räume, bei Nichtanwesenheit des Beauftragten der Vermieter an den Mieter übertragen werden.
- 3) Der im Mietvertrag benannte Verantwortliche sowie der Veranstaltungsleiter haben auf die Einhaltung dieser Benutzungsordnung besonders zu achten.

#### § 13

- 1) Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass während der Veranstaltung **Ruhe und Ordnung** gewahrt bleiben. Finden zu gleicher Zeit Veranstaltungen in verschiedenen Räumen statt, so sind die Besucher zu gegenseitiger Rücksichtnahme und zur Vermeidung von Störungen verpflichtet.
- 2) Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass **nach 22:00 Uhr außerhalb des Gebäudes die Nachtruhe** eingehalten wird. Fenster und Türen sind geschlossen zu halten und Besucher, die die Veranstaltung verlassen, sind darauf hinzuweisen, Lärmbelästigung durch Gespräche, Türenschlagen etc. zu vermeiden. Auf die Einhaltung, z.B. durch Verwendung geeigneter Smartphone-Apps, der Werte (60dB tagsüber, 45dB ab 22:00Uhr) ist zu achten!
- 3) Die Bestimmungen über die allgemeine Sperrzeit (§ 9 GaststVO) gelten sinngemäß und sind entsprechend zu beachten.
- 4) Bei musikalischen Proben oder Aufführungen sind Fenster und Türen auch tagsüber geschlossen zu halten, um eine Belästigung der Anwohner zu unterbinden.
- 5) Die Räume im Gemeindesaal samt Inventar und Einrichtungsgegenständen sind pfleglich zu behandeln. Geräte und Einrichtungsgegenstände dürfen ohne Erlaubnis des Vermieters nicht aus dem Gebäude entfernt werden.
- 6) Dekorationen und besondere Aufbauten bedürfen der ausdrücklichen Erlaubnis des Vermieters. Aufbauten müssen den baupolizeilichen Vorschriften entsprechen. Reste angebrachter Gegenstände sind rückstandslos zu entfernen.  
Das Einschlagen von Nägeln, Schrauben o.ä. an Wänden, Decken und Böden ist untersagt.
- 7) Für das Abstellen von Kraftfahrzeugen und Fahrrädern sind die hierfür vorgesehenen Abstellplätze zu benutzen (vgl. Parkplan). Verschmutzungen an den Außenanlagen sind durch den Mieter zu beseitigen oder werden ihn in Rechnung gestellt.
- 8) Rettungswege sind ständig frei zu halten. Dies gilt insbesondere für den Ausgang zur Rettungstreppe im Gemeindesaal.
- 9) In sämtlichen Räumen des Gemeindesaales besteht ein gesetzliches Rauchverbot.
- 10) Heizung, Beleuchtung und Lüftung richten sich nach dem jeweiligen Bedürfnis. Ihr Umfang kann vom Vermieter festgelegt werden.

- 11) Die Bedienung technischer Anlagen ist über die alltägliche Nutzung von Stromversorgung, Licht etc hinaus nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Vermieters gestattet.
- 12) Der Mieter darf nicht mehr Eintrittskarten ausgeben, als für die jeweilige Veranstaltung Sitzplätze vorhanden sind.  
Die Eintrittskarten sind vom Mieter selbst zu beschaffen. Er bestimmt die Höhe der Eintrittspreise, verkauft und kontrolliert die Eintrittskarten.
- 13) Der Mieter ist für die ordnungsgemäße Wartung und Reinhaltung der Toilettenanlagen während einer Veranstaltung verantwortlich. Gegebenenfalls hat der Mieter hierfür entsprechendes Personal bereitzustellen.
- 14) Die Notwendigkeit einer Feuerwache richtet sich nach den jeweils geltenden rechtlichen Regelungen. Wird hiernach eine Feuerwache notwendig, geht deren Bestellung und Vergütung zu Lasten des Mieters.
- 15) Bei Veranstaltungen mit großem Besucherandrang sind vom Mieter Ordner in ausreichender Anzahl zu stellen. Eventuelle Kosten eines Ordnungsdienstes trägt der Mieter.
- 16) Abfälle sind in die bereitgestellten Behältnisse zu geben. Größere Abfallmengen wie Kartons, Verpackungsmaterial u.ä. ist vom Mieter wieder mitzunehmen.
- 17) Das Mitbringen von Tieren in den Gemeindesaal ist nicht gestattet.

#### **IV Haftung, Schadensersatz**

##### **§ 14**

- 1) Der Vermieter überlässt dem Mieter den Gemeindesaal und dessen Einrichtungen, Räume und Geräte zur entgeltlichen/unentgeltlichen Benutzung in dem Zustand, in welchem sich diese befinden. Der Mieter ist verpflichtet, die Räume, Einrichtungen und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck durch seine Beauftragten zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden, soweit ihm diese Prüfung zuzumuten ist.
- 2) Der Benutzer stellt dem Vermieter von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Geräte und Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
- 3) Der Mieter verzichtet seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Gemeinde Seukendorf sowie die Kirchengemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den Vermieter und deren Bedienstete oder Beauftragte.  
Der Vermieter kann den Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangen.
- 4) Der Mieter haftet für alle Schäden am Gemeindesaal, den Nebenräumen, Einrichtungen und Geräten und Zugangswegen soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich des Vermieters fällt. Außerdem haftet er für alle Schäden, die durch Besucher der Veranstaltung verursacht werden. Entsprechende Schäden sind eigenständig vor der Abnahme anzuzeigen.
- 5) Für Schäden, die durch Maßnahmen von Sicherheitsorganen entstehen, ist die der Vermieter nicht verantwortlich.

6) Der Vermieter übernimmt keine Haftung für die vom Mieter, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltung eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen, es sei denn, dem Vermieter fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

7) Bei unvorhergesehenen Betriebsstörungen und sonstigen die Veranstaltung behindernden Ereignissen kann der Mieter gegenüber dem Vermieter keine Schadensersatzansprüche erheben.

8) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung des Vermieters als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.

## § 15

1) Bei Schäden an Räumen, Einrichtungen, Geräten und Inventar ist vom Mieter im Benehmen mit dem Vermieter oder mit seinen Beauftragten ein Schadensprotokoll zu fertigen.

2) Beschädigtes oder fehlendes Inventar ist vom Mieter zu ersetzen. Das gleiche gilt für angerichtete Schäden in den benutzten Räumen.

3) Schadensersatz ist grundsätzlich in Geld zu leisten. In Ausnahmefällen kann die Wiederherstellung des früheren Zustandes gestattet werden.

4) Sind Einrichtungsgegenstände, technische Anlagen oder Geräte beschädigt worden oder verloren gegangen, kann der Vermieter verlangen, dass Ersatz durch Wiederbeschaffung des gleichen Gegenstandes geleistet wird.

5) Salvatorische Klausel

Wenn eine Bestimmung dieser Benutzungsordnung unwirksam sein sollte, so führt das nicht zur Nichtigkeit der gesamten Ordnung.

Seukendorf, den 12.02.2020

Bürgermeister:



Tiefel  
Bürgermeister

Kirchengemeinde:



Fraunholz  
Pfarrerin

